

**PF² -
Pforzheimer Förderverein Frauenhaus**

Satzung

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„PF² - Pforzheimer Förderverein Frauenhaus“
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden;
nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Pforzheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck des Fördervereins ist die ideelle, personelle, öffentliche und finanzielle Unterstützung der Pforzheimer Frauenhaus gGmbH sowie die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
- (2) Verwirklicht wird der Satzungszweck insbesondere durch Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch Mitgliedsbeiträge, Spenden oder die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu erfüllen. Durch Öffentlichkeitsarbeit macht der Verein auf die mangelnden Mittel für das Pforzheimer Frauenhaus aufmerksam.
- (3) Er unterstützt die Mitarbeiterinnen* des Frauenhauses bei Erhalt und Verwendung vorhandener Gelder und fördert
Aktivitäten mit und für die im Frauenhaus lebenden Frauen und Kinder.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3
Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder bei Bestehen noch bei Auflösung Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

* alle Begriffe die im Text auf das weibliche Geschlecht hinweisen gelten auch für das männliche Geschlecht

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann von volljährigen natürlichen Personen sowie juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts erworben werden.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Fördervereins, zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, der Antragstellerin die Gründe mitzuteilen.
- (3) Mit der Aufnahmebestätigung tritt die Mitgliedschaft in Kraft.
- (4) Das Mitglied erkennt die Vereinssatzung an und verpflichtet sich, den Vereinszweck nach besten Kräften, zu unterstützen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tode des Mitglieds
 - b. durch freiwilligen Austritt (Kündigung des Mitglieds)
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Ausschluss kann auf Antrag des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied die Vereinsinteressen in grober Weise beeinträchtigt oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der von den erschienen Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu Anhörung zu geben.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft begründet keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens zum 31. März eines jeden Kalenderjahres fällig.
- (3) Der Beitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft für das volle Geschäftsjahr zu bezahlen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (§ 8)
- (2) der Vorstand (§ 13)
- (3) der Beirat, soweit gewählt (§ 15)

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Wahl des Vorstandes
 - g) Wahl der 2 Rechnungsprüfer
 - h) Wahl der Beiräte
 - i) Satzungsänderungen
 - j) Ausschluss von Mitgliedern
 - k) Entscheidung über die Zulassung von Nichtmitgliedern zur Mitgliederversammlung
 - l) Auflösung des Vereins [einschließlich der Verwendung der Vereinsmittel im Auflösungsfall] (siehe § 16 Abs. 2).

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Schriftform für Einberufungen und Bekanntgaben ist auch durch Übermittlung per Telefax oder in elektronischer Form gewahrt.
- (2) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag, im Falle der elektronischen Einberufung mit dem dem Absendeprotokoll folgenden Tag.
- (3) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene (Email-)Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
- (5) Eine ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt oder das Interesse des Vereins dies erfordert.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden des Vorstandes, bei ihrer Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Stellvertreterinnen geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann nur über Gegenstände Beschlüsse fassen, die auf der Tagesordnung stehen; dies gilt auch im Falle von § 9 Abs. 4 der Satzung.
- (3) Die Beschlüsse der Mitglieder werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (4) Zur Änderung der Satzung sowie Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Über die Mitgliederversammlung insbesondere deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von der Schriftführerin, gemeinsam mit der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen ist.

§ 12

Wahlen

- (1) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und einer vorhergehenden Diskussion einem Vereinsmitglied übertragen werden.
- (2) In den Vorstand und Beirat des Vereins können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
- (3) Wahlen erfolgen in der Regel offen. Sie erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn $\frac{1}{3}$ der erschienenen Stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Gewählten bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Sie sind ehrenamtlich tätig.

§ 13

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der 1. 2. und 3. Vorsitzenden, der Kassenführerin, der Schriftführerin sowie bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.
- (3) Zwischen der 1. 2. und 3. Vorsitzenden ist im Laufe der Amtsperiode durch Beschluss des Vorstandes ein Wechsel untereinander möglich.
- (4) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die 1. Vorsitzende, die 2. Vorsitzende sowie die 3. Vorsitzende; jede von ihnen ist jeweils alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (5) Bei dauernder Verhinderung oder Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Laufe einer Amtsperiode kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein vorläufiges Vorstandsmitglied aus der Mitgliederschaft berufen.

§ 14
Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht gemäß dieser Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
Er soll sich in allen wichtigen Angelegenheiten vom Beirat beraten lassen.
- (2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden, in deren Abwesenheit die ihrer Stellvertreterin.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (4) Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin berufen.
- (5) Über Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu verfassen.

§ 15
Beirat

- (1) Der Verein kann einen Beirat wählen, der aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) und bis zu 11 weiteren Fördervereinsmitgliedern besteht
- (2) Die Beiräte werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (3) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zur Erreichung des Satzungszwecks.
- (4) Die Sitzungen des Beirates leitet in der Regel die Vorstandsvorsitzende.

§ 16
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer Einrichtung mit möglichst gleichartiger Zielsetzung zur Förderung des Schutzes von Ehe und Familie zu.
Ist eine solche nicht vorhanden fällt es der Stadt Pforzheim zu, zur Erfüllung sozialer Zwecke